

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5517 —

**Anhörung von Richtern und Staatsanwälten vor Ausschüssen und Kommissionen
von Parlamenten in Bund und Ländern**

*Der Bundesminister der Justiz – 2003/4 – 1 – 65 534/86 – hat mit
Schreiben vom 30. Mai 1986 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Der Justizsenator des Landes Berlin hat in einem Erlass angekündigt, er werde in Zukunft keine Genehmigung zur Anhörung von Richtern als sachkundige Personen und Sachverständige vor Ausschüssen von Parlamenten in Bund und Ländern mehr erteilen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den o. a. Erlass, und erwägt sie ebenfalls einen entsprechenden Erlass zu verabschieden?

Der Berliner Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten hat zu dem Komplex mitgeteilt:

„Die Einladung eines Berliner Richters am Oberverwaltungsgericht zur Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 24. Februar 1986 hatte den Präsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Anlaß zu grundsätzlichen Bedenken gegen das Auftreten von Richtern als sachkundige Personen und Sachverständige in parlamentarischen Gremien gegeben. Die Bedenken ließen auf die Sorge hinaus, die Richter könnten durch ihr Auftreten in Parlamentsausschüssen in den politischen Meinungskampf hineingezogen werden und damit das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden.“

Vorbehaltlich des Ergebnisses einer nun einsetzenden Erörterung der mit dem Auftreten von Richtern in Parlamentsausschüssen verbundenen komplexen Rechtsfragen in unterschiedlichen Gremien auch auf Länderebene – zuletzt der

Chefpräsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Beteiligung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts – sind die Bedenken der Berliner Richterschaft mitgeteilt worden. Die Aussagegenehmigung für den Berliner Richter vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 24. Februar 1986 wurde ungeachtet der aufgetretenen Bedenken erteilt.

Im Mai d. J. ist nach Abschluß der Erörterungen der Berliner Richterschaft folgendes mitgeteilt worden:

Es ist mit dem Deutschen Richtergesetz grundsätzlich ver einbar, daß sich Richter in Anhörungen von Parlamentsausschüssen äußern. Verstöße gegen einzelne Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes sind dagegen möglich, wenn der Richter ohne Erteilung von Dienstbefreiung (z. B. bei auswärtigen Anhörungen) an einer Anhörung teilnimmt, durch seine Äußerung der Amtsverschwiegenheit unterliegende Angelegenheiten ohne Genehmigung offenbart oder das Beratungsgeheimnis verletzt. Er verstößt auch gegen das Deutsche Richtergesetz, wenn er durch die Art seiner Äußerungen das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet oder diejenige Mäßigung und Zurückhaltung außer acht läßt, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes als Richter ergeben.

Soweit der Richter wegen seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten einer Aussagegenehmigung bedarf, wird vorrangig zu berücksichtigen sein, daß durch die Äußerung des Richters das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet werden darf.“

Die Bundesregierung nimmt aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu Vorgängen Stellung, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen.

Die Bundesregierung erwägt nicht, die Anhörung von Richtern im Bundesdienst vor Ausschüssen von Parlamenten in Bund und Ländern zu regeln.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, bei Gesetzgebungsvorhaben könne auf den Sachverständnis von Richtern verzichtet werden? Auf welche Weise kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß im Gesetzgebungsvorhaben unterschiedliche Positionen von Richtern parlamentarisch zur Sprache kommen?

Wie bisher wird die Bundesregierung bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen die beteiligten Fachkreise und Verbände unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben (§ 24 GGO II) und Richter an der Arbeit in Gesetzgebungskommissionen beteiligen. Über die Auswahl der Sachverständigen bei parlamentarischen Anhörungen entscheidet der jeweilige Ausschuß des Deutschen Bundestages. Hierdurch ist sichergestellt, daß unterschiedliche Positionen von Richtern parlamentarisch zur Sprache kommen können.

3. Sieht die Bundesregierung in dem oben genannten Erlaß die Rechte der Parlamente in Bund und Ländern berührt?

Die in der Antwort zu Frage 1 wiedergegebene Auffassung des Berliner Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten, der in Übereinstimmung mit der Bundesregierung davon ausgeht, daß Anhörungen von Richtern durch Parlamentsausschüsse zulässig sind, läßt die Rechte des Deutschen Bundestages unberührt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333